

STATUTEN

Zeichenschule Brienzwiler

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Name und Sitz

Unter dem Namen „Zeichenschule Brienzwiler“ (nachfolgend ZS Brienzwiler genannt) besteht in der Gemeinde Brienzwiler ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

Die ZS Brienzwiler setzt sich folgende Ziele:

- Zeichenunterricht für Schüler/innen, Jugendliche und Erwachsene
- Organisation von Ausstellungen

Allgemeines

Die ZS Brienzwiler ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder können werden:

- natürliche Personen ab 16. Altersjahr
- juristische Personen
- Ehepaare
- Gönner ohne Stimmrecht

Beitritt

Die Aufnahme erfolgt provisorisch durch den Vorstand, definitiv durch die Hauptversammlung. Anmeldungen nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen.

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Ableben
- durch schriftlichen Austritt (auf Ende eines Geschäftsjahres)
- durch Ausschluss: Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen der ZS Brienzwiler schädigen oder Beiträge nicht bezahlen, können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Rechte

Alle Mitglieder besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an den Versammlungen der ZS Brienzwiler zur

- Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Hauptversammlung (Art. 65 ZGB)
- Anfechtung von Beschlüssen, welche die Statuten verletzen (Art. 75 ZGB)

Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- den von der Hauptversammlung festgelegten Mindestbeitrag einzuzahlen.
- die ZS Brienzwiler aktiv zu unterstützen und die Veranstaltungen nach Möglichkeit zu besuchen.

3. ORGANISATION

Organe

Die Organe der ZS Brienzwiler sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der ZS Brienzwiler.

Zur Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich mit Traktandenliste eingeladen.

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich im ersten Halbjahr durchzuführen.

Ausserordentliche HV werden durch Vorstandsbeschluss auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

Vorstand der HV ist der/die Präsident/in oder Vizepräsident/in.

Bei Abstimmung gibt der/die Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der HV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Schulgelder
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresberichte
- Wahl des Vorstands und der Zeichenlehrer/innen
- Wahl der Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr, im zweiten Wahlgang dagegen mit dem relativen Mehr getroffen.

Beschlüsse

Folgende Beschlüsse bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder:

- Statutenänderungen
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand Mehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Zeichenschullehrer/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Sekretariat und Kassawesen können auch von Personen ausserhalb des Vorstandes geführt werden. Sie haben kein Stimmrecht. Sie führen alle Protokolle und das Kassawesen in eigener Verantwortung.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

-Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV oder anderen Organen vorbehalten sind. Es steht ihm die Geschäftsführung, die Wahrung und die Förderung der allgemeinen Interessen des Vereins zu.

-Vollzug der Vereinsbeschlüsse

-Wahl der Zeichenlehrer/innen (nötigenfalls provisorisch)

-Vertretung des Vereins nach aussen

-Einberufung der HV

-Verwaltung der Bibliothek und der Modellsammlung

-Organisation und Durchführung, der durch die Statuten vorgesehenen Vereinstätigkeiten und Vereinsbeschlüsse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absolutem Mehr, wobei der/die Vorsitzende bei Stimmgleichheit den Stichentscheid gibt.

Amtsduer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar. Liegt eine Demission während der Amtszeit vor, ist der Vorstand ermächtigt, einen provisorischen Nachfolger/in bis zu nächsten HV zu ernennen.

Turnus bei Wahlen:

-Präsident/in und Kassier/in

-Vizepräsident/in, Sekretär/in

Die Wahl der Zeichenlehrer/innen erfolgt jährlich.

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in mit dem/der Sekretär/in oder dem/der Kassier/in zu zweien.

Sitzungen

Für Sitzungen tritt der Vorstand auf Einladung des Präsidiums oder Vizepräsidiums zusammen. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Rechnungsrevisoren

Die Revisoren/Revisorinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gestaffelt gewählt. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Die Revisoren/Revisorinnen erstatten der HV schriftlich Bericht und sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung der ZS Brienzwiler zu überprüfen.

4. FINANZEN UND VERWALTUNG

Einnahmen

Die Einnahmen der ZS Brienzwiler sind:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Gemeindebeitrag
- Beiträge juristische Personen
- Schulgelder
- Freiwillige Beiträge

Ausgaben

Über ausserordentliche Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 pro Rechnungsjahr kann der Vorstand in eigener Kompetenz beschliessen.

Rechnungsführung

Verantwortlich für die Rechnungsführung ist der Kassier. Er legt der HV die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt das Budget. Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 01. Juli bis zum 30. Juni.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Für Schäden, die an Einrichtungen der ZS Brienzwiler entstehen, haftet der Verursacher persönlich.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden oder gemäss ZGB Art 77 und 78. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen

Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. Juni 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 04. April 2012. Sie treten sofort in Kraft.

Zeichenschule Brienzwiler

Die Präsidentin:



Gabriela Grossenbacher

Der Sekretär:



Andreas Zumstein